

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 16. Mai 2012

Nummer **15**

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Bekanntgabe nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	347
Öffentliche Zustellung	348
Brüggen: Genehmigung und Rechtswirksamkeit der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes	349
Bebauungsplan Bra/26 "Industriegebiet Christenfeld Ost"	351
Nettetal: Festsetzung eines Wasserschutzgebietes	353
Niederkrüchten: Haushaltssatzung	354
Genehmigung Flächennutzungsplan, 53. Änderung "Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg"	357
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Elm-115 "VEP Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg"	359
Flächennutzungsplan, 47. Änderung "Erweiterung Altenheim Elmpt"	361
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Elm-105 "Erweiterung Altenheim Elmpt"	363
Flächennutzungsplan, 54. Änderung "Kinder- und Jugendtreff Elmpt"	365
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Elm-116 "Kinder- und Jugendtreff Elmpt"	367
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Wa/59 "Seniorenheim/ ehem. Krankenhaus"	369
Viersen: Bebauungsplan Nr. 361 "Andreasstr./Butschenweg"	371
Einladung Rat am 22.05.2012	373
Willich: Bebauungsplan Nr. 3 W C-D "Gewerbegebiet Moltkestraße"	374
Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder	376
Friedhofssatzung	382
Sonstige: Jagdgenossenschaft Amern	403
Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich	404
Einwohner am 31. März 2012	405

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Az.: 66/170-00047-12

Grundwasserhaltung zur Kanalerneuerung Vorster Straße in Viersen

Die NEW AG beantragt für die Baumaßnahme „Kanalerneuerung Vorster Straße“ in Viersen die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser und Einleitung des Grundwassers in das Gewässer Nr. 23.01.01 des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.2.2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)) dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die Maßnahme liegt außerhalb von ökologisch sensiblen Gebieten. Die wasserrechtliche Erlaubnis

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus dem Festnetz der Deutschen Telekom zum Ortstarif, andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

wird erteilt, Belange des Gewässerschutzes werden hierin durch Nebenbestimmungen geregelt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 25.04.2012

gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 347

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.04.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 348

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.02.2012 - Aktenzeichen 03240219360/mö gegen:

Herrn
Georg Derks
Johannisstraße 70
41749 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Genehmigung und Rechtswirksamkeit der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brüggen wie folgt genehmigt:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Brüggen am 13.12.2011 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 05.03.2012
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Brü-058-564

Im Auftrag
gez. Linck-Müller“

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei räumlich voneinander unabhängige Teilgebiete östlich des Industriegebietes Christenfeld und südlich des Gewerbegebietes Holtweg im Ortsteil Bracht. Ihre genaue Lage und Abgrenzung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.

2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

c)

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 05.03.2012 erteilte Genehmigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der die Änderungsplanung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise wer-

den hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen vom 13. Dezember 2000.

Brüggen, den 27.04.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister



Gemeinde Brüggen - Orsteils Bracht

Geltungsbereich - 58. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 349

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat den Bebauungsplan Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“ am 09.02.2012 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- c)

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

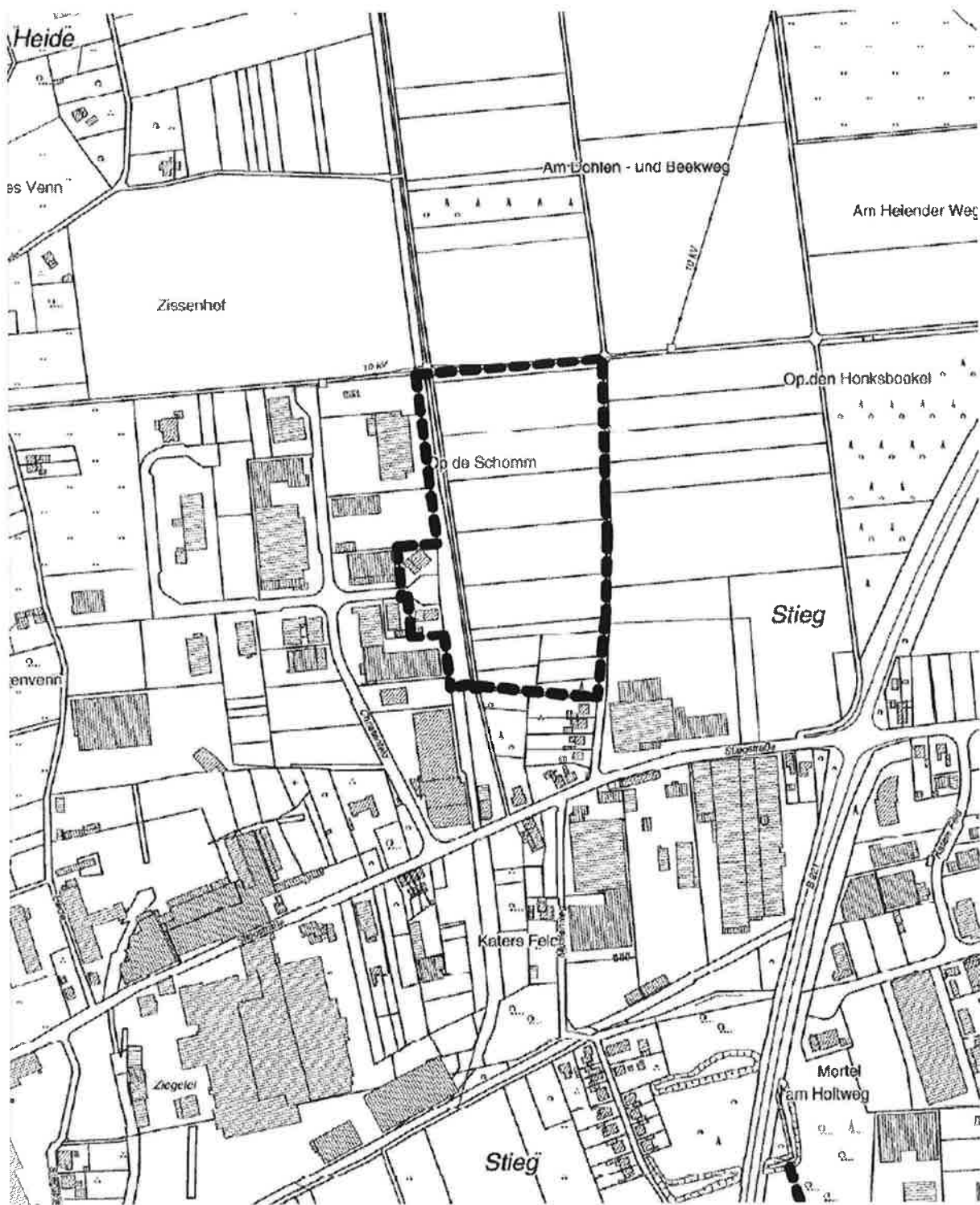
3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“ als Satzung vom 09.02.2012, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 27.04.2012

gez.
Gottwald
Bürgermeister



**Gemeinde Brüggén
Ortsteil Bracht**

**Geltungsbereich Bebauungsplan
Bra/26 "Industriegebiet Christenfeld Ost"**

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.03.02 – KLE – 68 –

Düsseldorf, den 12. April 2012

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen (Wasserwerksbetreiber)

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen beabsichtigt die Bezirksregierung Düsseldorf, ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Hierzu wurde eine Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Kastanienburg – entworfen, durch die verschiedene Verbote sowie Genehmigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten für einzelne Schutzzonen des Wasserschutzgebietes festgesetzt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs wurden Einwendungen erhoben. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sollen nunmehr entsprechend § 150 Satz 6 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW. 77) in der derzeit geltenden Fassung mündlich in einem gemeinsamen Termin mit dem Versorgungs- und Verkehrsbetrieb der Stadt Straelen als Begünstigtem, der beauftragten Ingenieurgesellschaft, den Einwenderinnen und Einwendern sowie den Trägern öffentlicher Belange erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet statt am Dienstag, den 12. Juni 2012, um 10:00 Uhr im „Kleinen Sitzungssaal“ im 1. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Straelen in 47638 Straelen, Rathausstraße 1.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf, des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen, der beauftragten Ingenieurgesellschaft und der Träger öffentlicher Belange, die Einwenderinnen und Einwender sowie jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Kosten, die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Zur Einlassberechtigung ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Im Auftrag
gez. Weiss

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 353

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten mit Beschluss vom 27. März 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	25.375.868,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.754.021,00 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.756.010,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.727.585,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.689.100,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	3.081.450,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **274.300,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **1.378.153,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 209 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 413 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 411 v. H.

§ 7

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von **15.000,00 EUR** je Einzelfall, über deren Leistung der Kämmerer bzw. der Bürgermeister entscheidet.

Generell sind alle Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen, die

- a) der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen oder
- b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind.

§ 9

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes werden für die organisatorischen Fachbereiche

- I Zentrale Dienste
- II Planen, Bauen, Umwelt
- III Finanzmanagement, Liegenschaften, Forst
- IV Soziale Leistungen, Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice

gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO Budgets gebildet.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Ein- und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dies für Investitionsein- bzw. Investitionsauszahlungen.

Mit Ausnahme der Kontenklassen

50/51	„Personal- und Versorgungsaufwendungen“ bzw.
70/71	„Personal- und Versorgungszahlungen“,
57	„Bilanzielle Abschreibungen“ und
58	„Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“

sind alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb des fachbereichsbezogenen Budgets gegenseitig deckungsfähig. Nicht zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden dürfen zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Produktübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 4.4.2012 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 18. Mai 2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 im Rathaus in Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.niederkruechten.de im Internet verfügbar.

Niederkrüchten, den 11. Mai 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 354

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 53. Änderung „Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 14. Februar 2012 den Flächennutzungsplan, 53. Änderung, festgestellt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Flächennutzungsplanänderung durch nachstehende Verfügung vom 02. April 2012, Az.: 35.02.01.01-24Nie-053-532 genehmigt:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 14.02.2012 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 02.04.2012
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Nie-053-532
Im Auftrag
gez. Schürmann“

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.04.2012, Az.: 35.02.01.01-24Nie-053-532 der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

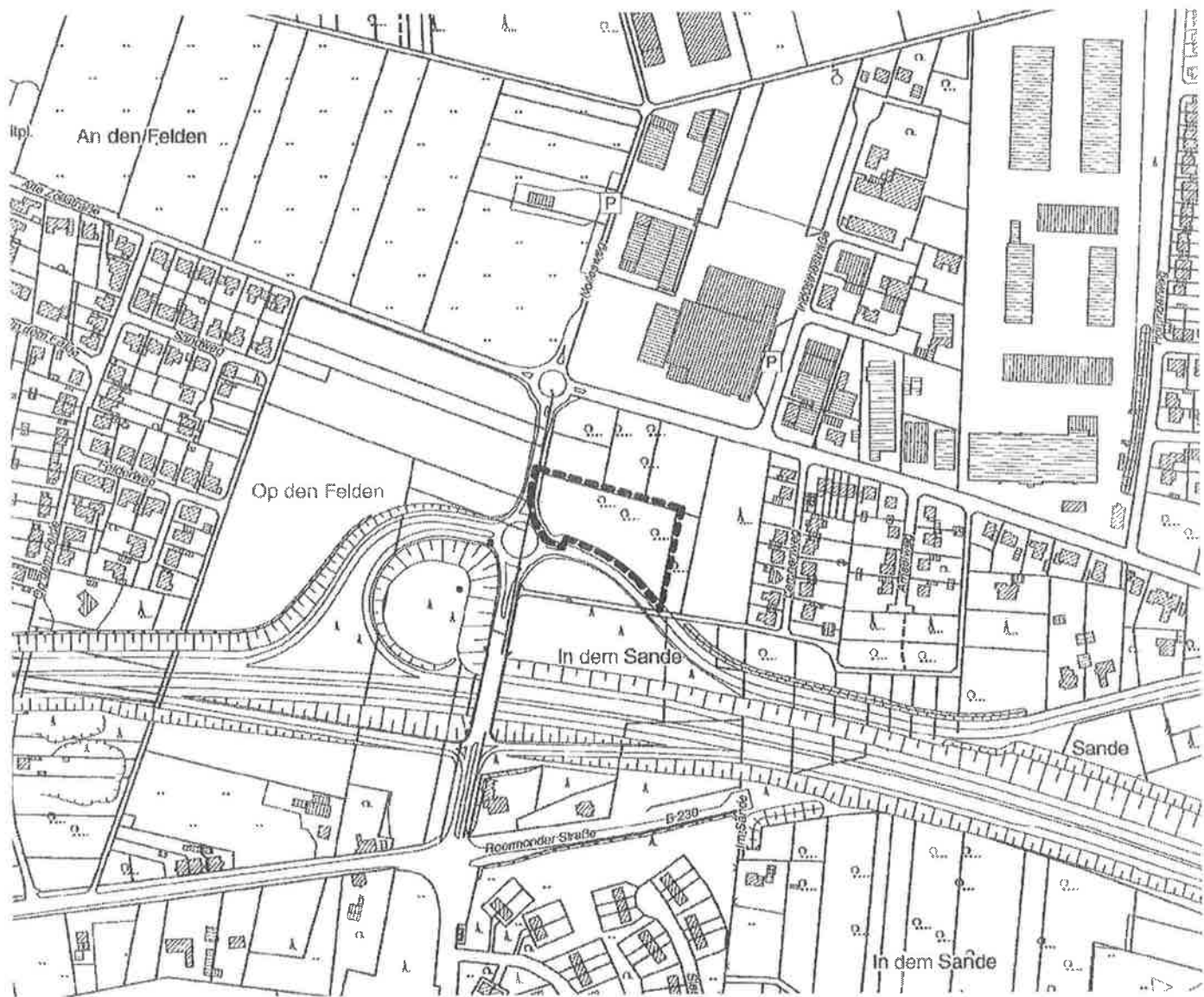
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- 2) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Niederkrüchten, den 09. Mai 2012

gez. Winzen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 357

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Elm-115 „VEP Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 14. Februar 2012

gemäß § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), den Bebauungsplan Elm-115 „VEP Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Elm-115 „VEP Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Elm-115 „Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg“ vom 14. Februar 2012, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des An-

spruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

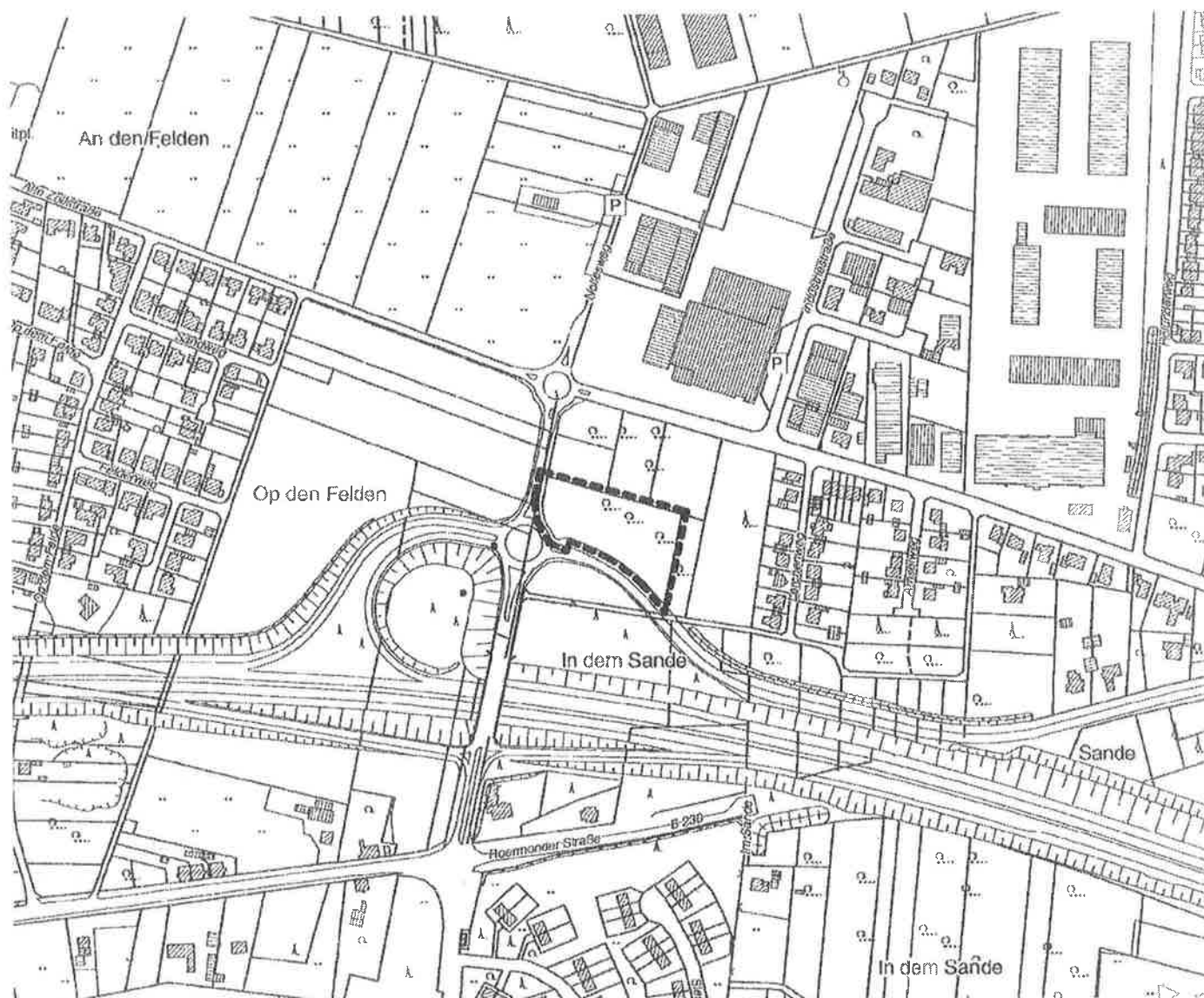
C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes,
in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser
Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 09. Mai 2012

gez. Winzen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 359

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 47. Änderung „Erweiterung Altenheim Elmpt“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 14. Februar 2012 den Flächennutzungsplan, 47. Änderung, festgestellt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Flächennutzungsplanänderung durch nachstehende Verfügung vom 03. April 2012, Az.: 35.02.01.01-24Nie-047-505 genehmigt:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 14.02.2012 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Im Auftrag
Gez.: Linck-Müller

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.04.2012, Az.: 35.02.01.01-24Nie-047-505 der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- 2) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Niederkrüchten, den 09. Mai 2012

Winzen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 361

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Elm-105 „Erweiterung Alten- heim Elmpt“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 14. Februar 2012

gemäß § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), den Bebauungsplan Elm-105 „Erweiterung Altenheim Elmpt“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Elm-105 „Erweiterung Altenheim Elmpt“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Elm-105 „Erweiterung Altenheim Elmpt“ vom 14. Februar 2012, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des An-

spruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes,
in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser
Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 09. Mai 2012

Winzen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 363

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 54. Änderung „Kinder- und Jugendtreff Elmpt“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 14. Februar 2012 den Flächennutzungsplan, 54. Änderung, festgestellt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Flächennutzungsplanänderung durch nachstehende Verfügung vom 03. April 2012, Az.: 35.02.01.01-24Nie-054-482 genehmigt:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 14.02.2012 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Im Auftrag

Gez.: Linck-Müller

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.04.2012, Az.: 35.02.01.01-24Nie-054-482 der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- 2) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Niederkrüchten, den 09. Mai 2012

Winzen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 365

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Elm-116 „Kinder- und Jugend- treff Elmpt“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 14. Februar 2012

gemäß § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), den Bebauungsplan Elm-116 „Kinder- und Jugendtreff Elmpt“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Elm-116 „Kinder- und Jugendtreff Elmpt“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Elm-116 „Kinder- und Jugendtreff Elmpt“ vom 14. Februar 2012, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des An-

spruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes,
in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser
Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 09. Mai 2012

Winzen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 367

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/59 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 02. Mai 2012 den Bebauungsplan Wa/59 „Seniorenwohnheim/ehem. Krankenhaus“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/59 „Seniorenwohnheim/ehem. Krankenhaus“ mit Begründung liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/59 „Seniorenwohnheim/ehem. Krankenhaus“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches

herbeigeführt wird.

- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

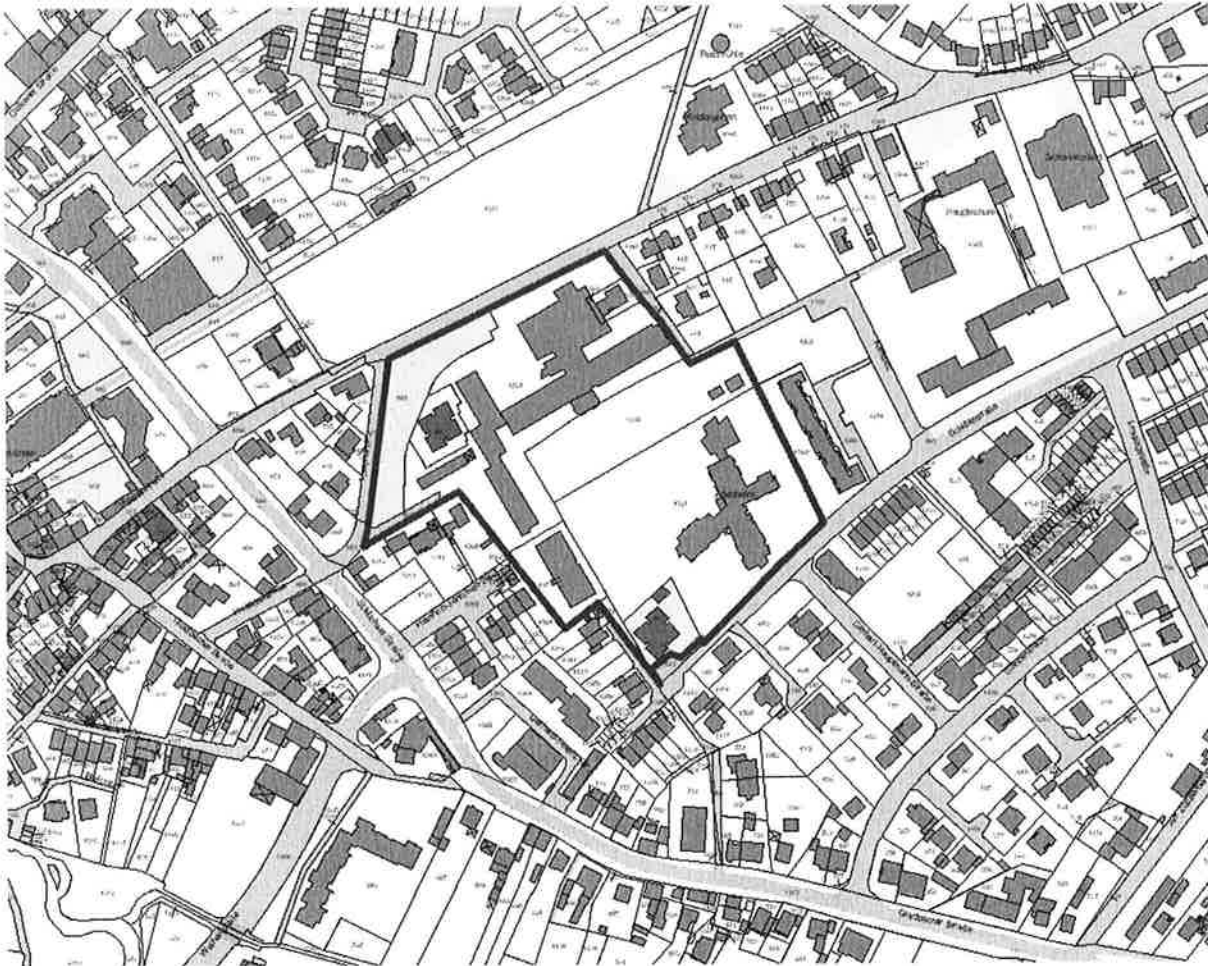
Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem

nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 03.05.2012

In Vertretung:
gez. Gather



Abgrenzung B-Plan
Wa/59 „Seniorenwohnheim/
ehem. Krankenhaus“

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 369

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 361 „Andreasstraße/Butschenweg“ in Viersen-Süchteln
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 361 „Andreasstraße/Butschenweg“ in Viersen-Süchteln gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Süchteln und umfasst im Wesentlichen Flächen nördlich der Straße Butschenweg und östlich der Andreasstraße.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 361 zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB einschließlich Umweltbericht.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit § 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 729).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplan Nr. 361 „Andreasstraße/Butschenweg“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen – Archäologische Prospektion, Artenschutzprüfung, Geruchsgutachten, Gewerbelärmgutachten, Verkehrsbelastung (Verkehrsprognose), Verkehrslärmgutachten, Versickerung von Niederschlagswasser - im FB 60/I -

Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft

vom 25.05.2012 bis einschließlich 27.06.2012.

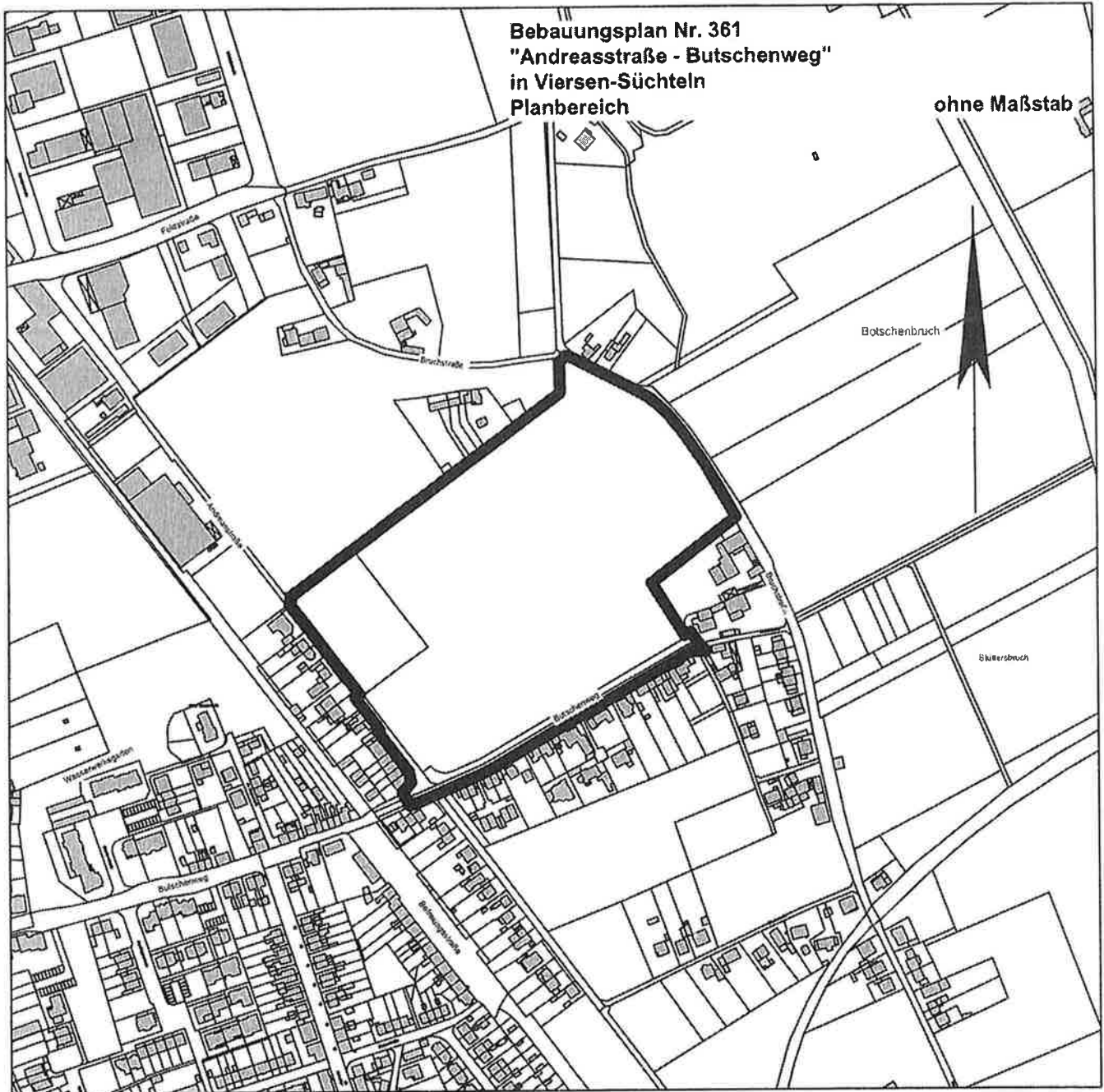
Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 361 „Andreasstraße/Butschenweg“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 28.03.2012 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 361 „Andreasstraße/Butschenweg“ in Viersen-Süchteln wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 07.05.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Z e n s e s
Techn. Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 371

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Einladung

Sitzung:

Rat der Stadt Viersen

Sitzungstag:

22.05.2012

Sitzungsort:

Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn:

18.00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bestimmung eines Schriftführers
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 24.04.2012
3. Umbesetzung des Schulausschusses
- Vorlage Nr. FB 10/III/011/12 -
4. Änderungssatzung für das Jugendamt der Stadt Viersen
- Vorlage Nr. FB 41/I/006/12 -
5. Erlass der Veränderungssperre Nr. 88 „Viersener Straße / Sternstraße“ in Viersen-Dülken
- Vorlage Nr. FB 60/II/034/12 -
6. Anfragen
7. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
8. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

- I. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 24.04.2012
- II. Personalangelegenheiten
- Vorlage Nr. FB 10/I/011/12 -
- III. Beteiligungsangelegenheiten
 - a) - Vorlage Nr. FB 20/II/006/12 -
 - b) - Vorlage Nr. GB II/006/12 -
- IV. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
- V. Verschiedenes
- VI. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 09.05.2012

gez. T h ö n e s s e n
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2012, S. 373

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 3 W C-D (Bauzonen-Baugestaltung) im Bereich des Gewerbegebietes Moltkestraße

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Aufhebung Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 26.04.12 die Aufhebung Bebauungsplanes Nr. 3 W C-D (Bauzonen-Baugestaltung) im Bereich des Gewerbegebietes Moltkestraße gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

mittwochs
von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr

freitags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 W C-D (Bauzonen-Baugestaltung) im Bereich des Gewerbegebietes Moltkestraße wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich der Aufhebung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

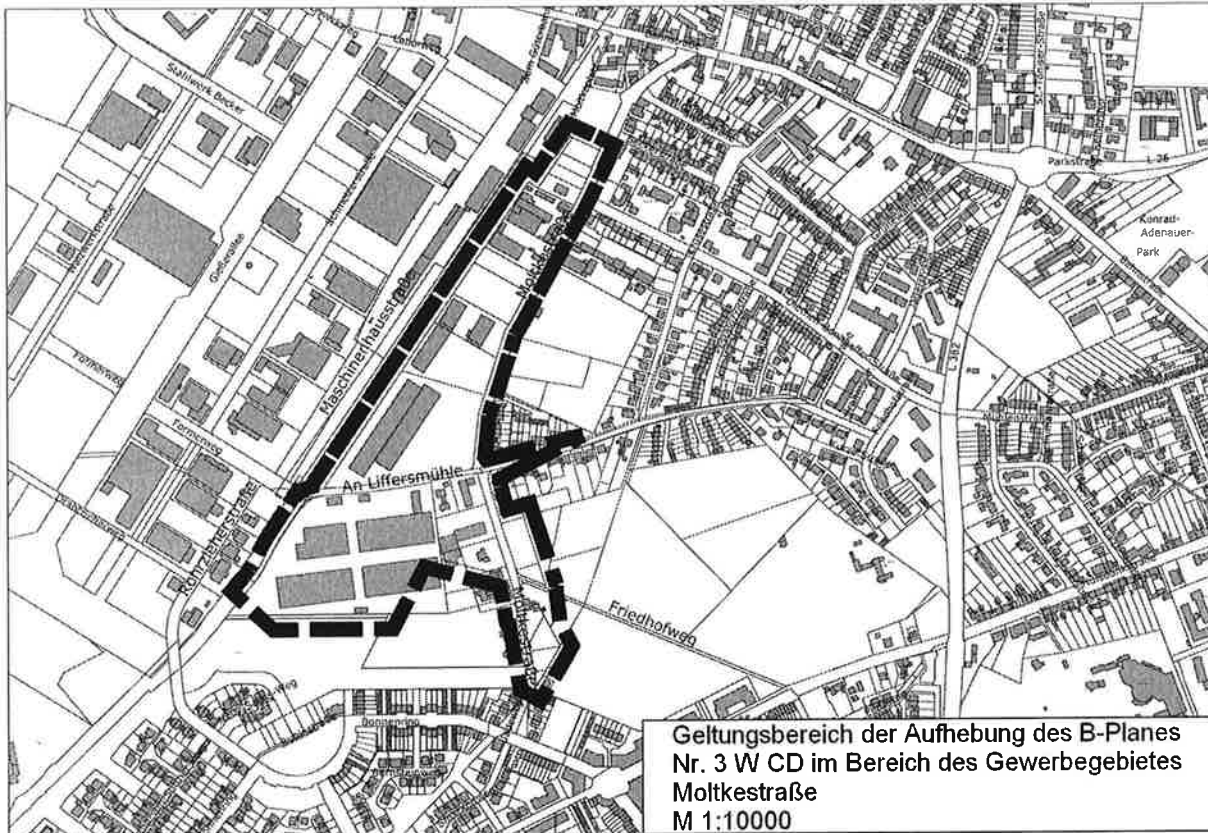
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplan Nr. 3 W C-D (Bauzonen-Baugestaltung) im Bereich des Gewerbegebietes Moltkestraße, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 07.05.2012

(Heyes)
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 374

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, die Teilnahme an außer- unterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

vom 01.08.2011

(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 765)

Erste Änderungssatzung vom 27.04.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW.S.685), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 ((BGBI. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 ((BGBI. I S. 2975)) sowie der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV.NW.S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) und der Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2011 hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege bei einer Mindestbetreuung von 10 Stunden wöchentlich und die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule wird durch die Stadt Willich ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

§ 2 Elternbeiträge

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Stadt Willich, eine offene Ganztagschule in der Stadt Willich oder nehmen die Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung und nimmt die Tagespflege ergänzend in Anspruch so wird bei der Zuordnung eines Beitrages nach der Elternbeitragstabelle der Beitrag für die insgesamt erbrachte Betreuungszeit zugrunde gelegt. Maßgeblich ist dann die Beitragstabelle für den Besuch der Tageseinrichtung.

(4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Ungeachtet dieser Verpflichtung ist die Stadt Willich berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Monat anrechnungsfrei.

6) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

(7) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

(8) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(9) Für die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Tagespflege stellt die Tagespflegeperson dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Betreuungsvertrag zur Verfügung, aus dem mindestens die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vereinbarten Betreuungszeiten sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten hervorgeht.

§ 3 Beitragspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Leistungen in Anspruch nimmt. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Einrichtung oder tatsächlicher Anwesenheitszeit des Kindes. Bei der Inanspruchnahme der Tagespflege entsteht die Beitragspflicht unabhängig von der Abwesenheitszeit des Kindes oder Krankheits- oder Urlaubszeiten der Betreuungsperson.
- (3) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus an die Stadt Willich zu zahlen. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 26.04.2012

gez..Heyes
(Heyes)
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Absatz 4 der Elternbeitragssatzung

Elternbeitragstabelle für Kinder **bis** zum vollendeten zweiten Lebensjahr in Tageseinrichtungen

Jahreseinkommen	Beitrag 25 Stunden	Beitrag35 Stunden	Beitrag 45 Stunden
Bis 16.000 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
Bis 24.542 Euro	35,00 Euro	45,00 Euro	68,00 Euro
Bis 36.813 Euro	72,00 Euro	93,00 Euro	141,12 Euro
Bis 49.084 Euro	106,00 Euro	138,00 Euro	208,61 Euro
Bis 61.355 Euro	140,00 Euro	182,00 Euro	276,61 Euro
Bis 73.000 Euro	159,00 Euro	206,00 Euro	312,91 Euro
Bis 85.000Euro	183,00 Euro	236,00 Euro	358,00 Euro
Bis 97.000 Euro	208,00 Euro	266,00 Euro	403,00 Euro
Über 97.000 Euro	233,00 Euro	296,00 Euro	448,00 Euro

Elternbeitragstabelle für Kinder **ab** dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Tageseinrichtungen

Jahreseinkommen	Beitrag 25 Stunden	Beitrag 35 Stunden	Beitrag 45 Stunden
Bis 16.000 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
Bis 24.542 Euro	21,00 Euro	26,08 Euro	41,93 Euro
Bis 36.813 Euro	36,00 Euro	44,48 Euro	70,56 Euro
Bis 49.084 Euro	60,00 Euro	73,11 Euro	115,04 Euro
Bis 61.355 Euro	93,00 Euro	115,04 Euro	177,93 Euro
Bis 73.000 Euro	123,00 Euro	151,34 Euro	235,19 Euro
Bis 85.000 Euro	147,00 Euro	181,00 Euro	282,00 Euro
Bis 97.000 Euro	172,00 Euro	211,00 Euro	327,00 Euro
Über 97.000 Euro	197,00 Euro	241,00 Euro	372,00 Euro

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer offenen Ganztagschule

Einkommen	Beitrag
Bis 16.000 €	0,00 €
Bis 24.542 €	26,08 €
Bis 36.813 €	57,78 €
Bis 49.084 €	83,85 €
Bis 61.355 €	115,04 €
Über 61.355 €	150,00 €

Elternbeitragsstabelle für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr in Tagespflege

Betreuungs- stunden pro Woche	Tagespflegegesetz 2,50 €/Std	Tagespflegegesetz 4,20 €/Std, Zusatzqualifikation	Einkommen bis									über
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	
Ab 10	108	182	0	17,00 €	36,00 €	53,00 €	70,00 €	79,00 €	89,50 €	93,75 €	105,00 €	
12	130	218	0	21,00 €	43,00 €	63,00 €	84,00 €	94,00 €	106,30 €	119,80 €	130,00 €	
14	152	255	0	24,00 €	50,00 €	74,00 €	97,00 €	110,00 €	118,85 €	132,60 €	150,35 €	
16	173	291	0	28,00 €	57,00 €	84,00 €	111,00 €	126,00 €	143,20 €	153,40 €	179,00 €	
18	195	328	0	31,00 €	64,00 €	95,00 €	125,00 €	141,00 €	161,10 €	174,20 €	196,25 €	
20	217	364	0	34,00 €	71,00 €	105,00 €	139,00 €	157,00 €	179,00 €	195,00 €	211,00 €	
22	238	400	0	38,00 €	79,00 €	115,00 €	153,00 €	173,00 €	196,90 €	215,80 €	234,70 €	
24	260	437	0	41,00 €	86,00 €	126,00 €	167,00 €	188,00 €	214,80 €	236,60 €	258,40 €	
26	282	473	0	45,00 €	93,00 €	136,00 €	181,00 €	204,00 €	232,70 €	257,40 €	282,10 €	
28	303	510	0	48,00 €	100,00 €	147,00 €	194,00 €	220,00 €	250,60 €	278,20 €	305,80 €	
30	325	546	0	51,00 €	107,00 €	157,00 €	208,00 €	235,00 €	268,50 €	299,00 €	329,50 €	
32	347	582	0	55,00 €	114,00 €	168,00 €	222,00 €	251,00 €	286,40 €	319,80 €	353,20 €	
34	368	619	0	58,00 €	121,00 €	178,00 €	236,00 €	267,00 €	304,30 €	340,60 €	376,90 €	
36	390	655	0	62,00 €	128,00 €	189,00 €	250,00 €	282,00 €	322,20 €	361,40 €	400,60 €	
38	412	692	0	65,00 €	135,00 €	199,00 €	264,00 €	298,00 €	340,10 €	382,20 €	424,30 €	
40	433	728	0	68,00 €	142,00 €	209,00 €	277,00 €	313,00 €	358,00 €	403,00 €	448,00 €	
42	455	764	0	72,00 €	150,00 €	220,00 €	291,00 €	329,00 €	375,90 €	423,80 €	471,70 €	
44	477	801	0	75,00 €	157,00 €	230,00 €	305,00 €	345,00 €	393,80 €	444,60 €	495,40 €	
46	498	837	0	79,00 €	164,00 €	241,00 €	319,00 €	360,00 €	411,70 €	465,40 €	519,10 €	
48	520	874	0	82,00 €	171,00 €	251,00 €	333,00 €	376,00 €	429,60 €	486,20 €	542,80 €	
50	542	910	0	85,00 €	178,00 €	262,00 €	347,00 €	392,00 €	447,50 €	507,00 €	566,50 €	
52	563	946	0	89,00 €	185,00 €	272,00 €	361,00 €	407,00 €	465,40 €	527,80 €	590,20 €	
54	585	983	0	92,00 €	192,00 €	283,00 €	374,00 €	423,00 €	483,30 €	548,60 €	613,90 €	

Elternbeitragsstabelle für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Tagespflege

Betreuungs- stunden pro Woche	Tagespflegegesetz 2,50 €/Std		Tagespflegegesetz 4,20 €/Std.		Einkommen bis									über							
	Basisqualifikation	Zusatzqualifikation	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	16.000,00 €	24.542,00 €	36.813,00 €	49.084,00 €	61.355,00 €	73.000,00 €	85.000,00 €	97.000,00 €*	97.000,00 €*	
																					16.000,00 €
Ab 10	108	182	0	10,50 €	17,75 €	29,00 €	44,50 €	59,00 €	69,50 €	89,75 €	98,75 €										
12	130	218	0	12,60 €	21,30 €	34,80 €	53,40 €	70,80 €	94,00 €	106,30 €	121,80 €										
14	152	255	0	14,70 €	24,85 €	40,60 €	62,30 €	82,60 €	100,25 €	118,85 €	141,35 €										
16	173	291	0	16,80 €	28,40 €	46,40 €	71,20 €	94,40 €	131,40 €	149,40 €	167,40 €										
18	195	328	0	18,90 €	31,95 €	52,20 €	80,10 €	106,20 €	143,95 €	164,20 €	184,45 €										
20	217	364	0	21,00 €	35,50 €	58,00 €	89,00 €	118,00 €	156,50 €	179,00 €	201,50 €										
22	238	400	0	23,10 €	39,05 €	63,80 €	97,90 €	129,80 €	169,05 €	193,80 €	218,55 €										
24	260	437	0	25,20 €	42,60 €	69,60 €	106,80 €	141,60 €	181,60 €	208,60 €	235,60 €										
26	282	473	0	27,30 €	46,15 €	75,40 €	115,70 €	153,40 €	194,15 €	223,40 €	252,65 €										
28	303	510	0	29,40 €	49,70 €	81,20 €	124,60 €	165,20 €	206,70 €	238,20 €	269,70 €										
30	325	546	0	31,50 €	53,25 €	87,00 €	133,50 €	177,00 €	219,25 €	253,00 €	286,75 €										
32	347	582	0	33,60 €	56,80 €	92,80 €	142,40 €	188,80 €	231,80 €	267,80 €	303,80 €										
34	368	619	0	35,70 €	60,35 €	98,60 €	151,30 €	200,60 €	244,35 €	282,60 €	320,85 €										
36	390	655	0	37,80 €	63,90 €	104,40 €	160,20 €	212,40 €	256,90 €	297,40 €	337,90 €										
38	412	692	0	39,90 €	67,45 €	110,20 €	169,10 €	224,20 €	269,45 €	312,20 €	354,95 €										
40	433	728	0	42,00 €	71,00 €	116,00 €	178,00 €	236,00 €	282,00 €	327,00 €	372,00 €										
42	455	764	0	44,10 €	74,55 €	121,80 €	186,90 €	247,80 €	294,55 €	341,80 €	389,05 €										
44	477	801	0	46,20 €	78,10 €	127,60 €	195,80 €	259,60 €	307,10 €	356,60 €	406,10 €										
46	498	837	0	48,30 €	81,65 €	133,40 €	204,70 €	271,40 €	319,65 €	371,40 €	423,15 €										
48	520	874	0	50,40 €	85,20 €	139,20 €	213,60 €	283,20 €	332,20 €	386,20 €	440,20 €										
50	542	910	0	52,50 €	88,75 €	145,00 €	222,50 €	295,00 €	344,75 €	401,00 €	457,25 €										
52	563	946	0	54,60 €	92,30 €	150,80 €	231,40 €	306,80 €	357,30 €	415,80 €	474,30 €										
54	585	983	0	56,70 €	95,85 €	156,60 €	240,30 €	318,60 €	369,85 €	430,60 €	491,35 €										

Bekanntmachung der Stadt Willich

Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 29.07.2011 (Abl. Krs. Vie. 11.08.2011, S. 741)

Erste Änderungssatzung vom 27.04.2012

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der zur Zeit gültigen Fassung und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Willich. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Willich waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und der Besucher entsprechend zu verhalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Willich gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Willich, Hülsdonkstraße
- b) Willich-Anrath, Neersener Straße
- c) Willich-Schiefbahn, Bruchstraße
- d) Willich-Neersen, Kirchhofstraße

§ 2 Schließung und Entwidmung

Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können geschlossen oder entwidmet werden. Dadurch wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen und keine weiteren Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung ent-

gegenstehen. Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung selbst werden jeweils öffentlich bekanntgemacht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann allerdings das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

- a) zu lärmern, zu spielen, sich sportlich zu betätigen und zu lagern,
- b) Alkohol zu trinken,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten durchzuführen,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Film-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten,
- f) Druckschriften u.ä. zu verteilen, die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehen,
- g) Abfälle zu entsorgen oder abzulagern, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind sowie angefallenen Abfall oder Abraum an den nicht dafür bestimmten Stellen abzulagern. Die Abfälle sind getrennt nach kompostierbaren Abfällen, Wertstoff, Bauschutt und Abraum abzulagern.
- h) die Einrichtungen zu beschädigen oder zu unreinigen, Anpflanzungen zu beschneiden oder zu entfernen,
- i) Hunde unangeleint mitzuführen oder Hunde auf Grabstätten zu lassen. Das Mitnehmen anderer Tiere ist untersagt.
- j) den Friedhof ohne Berechtigung mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch eine Zulassungsgenehmigung gemäß Anlage 1. Diese Zulassungsgenehmigung kann befristet werden.
- (4) Unbeschadet des § 3 dürfen gewerbliche Arbeiten nur während der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten durchgeführt werden:

Montag bis Freitag	7:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Samstag	7:30 Uhr bis 13:00 Uhr
- (5) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze so zu verlassen, dass keine Gefährdung oder Belästigung für die anderen Friedhofsbesucher entsteht. Transportfahrzeuge, Material, Werkzeuge und Geräte sind nach Beendigung der Tätigkeiten unverzüglich vom Friedhof zu entfernen. Sie dürfen an oder in den Wasserentnahmestellen nicht gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 oder 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzun-

gen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden.

- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben der Friedhofsverwaltung die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Diese Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.
- (8) Gräber, die von zugelassenen Betrieben errichtet, gestaltet oder gepflegt werden, dürfen durch ein Hinweisschild von max. 7 x 7 cm, an Grabsteinen seitlich, auf Grabflächen max. 15 cm über der Graboberfläche gekennzeichnet werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnenreihengrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Leichen, die nicht binnen acht Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/

§ 7

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattung und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen kein PVC, PCP sowie formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre in Wahlgrabstätten/ Reihengrabstätten, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Abweichend hiervon kann die Ruhezeit den örtlichen, geologischen Verhältnissen entsprechend verändert werden.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen in Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen-/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/ Urnenreihengrabstätte, sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 2 bleibt unberührt. Bei Umbettungen von Leichen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden, öffentlichen Interesses, sonst frühestens nach sieben Jahren. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätte/ Urnenreihen
- (2) grabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweiligen Nutzungsberechtigte. Bei der Antragstellung ist die Berechtigung durch den Antragsteller jeweils nachzuweisen. In den Fällen des § 30 Absatz 2 und bei Einziehung von Nutzungsrechten gemäß § 30 Absatz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (3) Urnen können jederzeit umgebettet werden.

- (4) Umbettungen von Leichen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen ausschließlich in den Monaten Oktober bis März.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 12

Reihengrabstätten

- (6) Alle Umbettungen werden auf Kosten des Antragstellers von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Kostenübernahme gilt auch für den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (7) Der Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zur Verfügung gestellt werden.
- Verfügungsberechtigter ist der Empfänger des Gebührenbescheides. Der Wiedererwerb einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Es werden Reihengrabstätten eingerichtet für:

- a) Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
- b) Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr,
- c) Anonyme Bestattungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Gräber werden für Erd- und Urnenbestattungen angelegt. Sie werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Kolumbarien
 - d) Grabstätten zur Bestattung von Tot-/ Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten
 - e) Ehrengrabstätten

In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte, nicht jedoch in einer anonymen Reihengrabstätte, zusätzlich die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, die Leiche/ Urne eines Familienangehörigen oder die Leichen/ Urnen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Soweit der Verfügungsberechtigte bekannt ist, wird dieser sechs Monate vorher angeschrieben.

- (2) Reihengrabstätten werden in verschiedenen Größen und Ausführungen für Erd- und Urnenbestattungen angeboten. (Anlage 2)

Die Stadt ist nicht verpflichtet, zu jeder Zeit und auf jedem Friedhof jeweils alle genannten Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht vergeben wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles verliehen. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in der vorangegangenen Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- (2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden ein- bis dreistellig als Normal- oder Tiefengrab vergeben. Wahlgrabstätten mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift unterliegen den Bestimmungen der §§ 20 und 28. Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltungsvorschrift unterliegen den Bestimmungen der §§ 21 und 29. In einem Normalgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Eine weitere Bestattung darf nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit der Ruhefrist dieser Bestattung wiedererworben worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von sechs Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz zwei genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachste hender Reihenfolge auf den Angehörigen des

verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Abs. 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Bei teilbelegten Grabstätten, kann nur auf das Nutzungsrecht der nicht belegten Grabstelle verzichtet werden. Der Verzicht auf das Nutzungsrecht an belegten Grabstellen ist nur dann möglich, wenn der Friedhofsverwaltung die Kosten für eine Minimalpflege bis zum Ende der Nutzungszeit vom Nutzungsberechtigten erstattet werden oder für die restliche Nutzungszeit ein abgeschlossener Pflegevertrag der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege vorgelegt wird. Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht oder Teilverlängerungen des Nutzungsrechtes einzelner Grabstellen einer Grabstätte müssen die erforderlichen Abänderungen in Gestaltung und Aufbau innerhalb von drei Monaten erfolgen.
- (12) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen werden gemäß Anlage 2 unterschieden.

§ 14

Aschenbeisetzungen

Für die Beisetzung von Aschen werden die in der Anlage 2 genannten Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten zur Verfügung gestellt. Zusätzlich zu den dort genannten gelten nachfolgende Regelungen:

- a) In Urnenwahlgrabstätten können bis zu vier Urnen beigelegt werden.
- b) In Grabstätten für Erdbeisetzungen, mit Ausnahme von anonymen und teil-anonymen Grabstätten können bis zu vier Urnen zusätzlich beigelegt werden.
- c) Anonyme Urnengemeinschaftsgräber sind für die einmalige Aufnahme von acht Urnen bestimmt.
- d) Urnenkolumbarien sind aus Kammern bestehen die Urnenwahlgrabstätten in Stelen oder Urnenwänden, in denen unter Beachtung des § 13 Abs. 1 bestattet werden kann. Die Urnenstelen, -wände sind als Gemeinschaftsgrabanlagen konzipiert. Das setzt voraus, dass Kranz- und Blumenschmuck, Schalen, Gestecke, Laternen o.ä. nur an den dafür ausgewiesenen Stellen abgelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck, etc. oder das Aufstellen von Grablichtern auf den

Urnenwänden oder den Verschlussplatten der Urnenwände ist nicht erlaubt.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Asche der Erde übergeben. Die Urne wird den Nutzungsberechtigten bzw. den sonstigen Berechtigten auf deren Wunsch hin überlassen.

§ 15

Aschenbeisetzung ohne Urne

Eine Aschenbeisetzung kann auch ohne Urne erfolgen, wenn der Verstorbene dies durch eine Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

Die Beisetzung kann in vorhandenen Urnenwahl-/ Urnenreihengrabstätten erfolgen.

Beinhaltet die Verfügung eine Bestimmung zur anonymen Bestattung, erfolgt diese in einer anonymen Rasengrabstätte.

In allen anderen Fällen erfolgt die Beisetzung in einer Urnenrasengrabstätte.

§ 16

Beisetzung von Tot-/ Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte

Die Bestattung erfolgt in Gemeinschaftsgrabanlagen. Darüber hinaus kann die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten auch in vorhandenen Wahl- und Reihengräbern erfolgen, wenn die Nutzungszeit noch mindestens zehn Jahre beträgt.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Willich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit all-

- i gemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn dem Nutzungs-berechtigten der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Stadtgebiet zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen der §§ 20 und 28 so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofzweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal, welches aus mehreren Teilen bestehen kann, errichtet und unterhalten werden. Bei Bedarf kann dieses durch eine Grabplatte aus gleichem Material ergänzt werden.
- (2) Grabmale müssen ästhetisch gestaltet und standsicher sein. Sie dürfen aus Naturstein, Naturstein mit Metall, geschmiedetem oder gegossenem Metall, Holz und stumpfen Glasteilen bestehen und müssen werkstoffgerecht und handwerklich einwandfrei hergestellt sein. Eine Breite und Höhe von zwei Meter und eine Stein-

stärke von 40 cm darf nicht überschritten werden. Ein Mindestabstand von 10 cm zu den Grabgrenzen muss eingehalten werden.

- (3) Die Mindeststärke eines Grabmals mit einer Höhe von bis zu 1,20 m muss 12 cm betragen. Ab einer Höhe von 1,20 m muss sie 10 % der Höhe des Grabmals betragen.
- (4) Stehende Grabmäler sind auf Grabstätten in der Flucht der hinteren Grabstättengrenze aufzustellen. Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Zusätzlich sind Schriften, Ornamente und Symbole aus allen nicht rostenden Materialien zugelassen.
- (5) Liegeplatten müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben.
- (6) Aus Sicherheitsgründen kann die Friedhofsverwaltung weitergehende Anforderungen verlangen.

§ 21

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung zusätzlich den Anforderungen der in der Anlage 3 aufgeführten Vorschriften entsprechen.

- (1) Lichtbilder des/ der Verstorbenen auf Grabsteinen sind nur bis zu einer Größe von 12 cm x 12 cm erlaubt. Die Lichtbilder sind in den Stein einzulassen und mit einem durchsichtigen Material wie z.B. Glas/ Plexiglas abzudecken. Ebenso ist das An-bringen von Lichtbildern aus Keramik zugelassen. Die Lichtbilder einschließlich Abdeckung haben eben mit der Steinansichtsfäche abzuschließen. Alternativ können sie einschließlich einer Umrahmung und Abdeckung auf den Grabsteinen aufgeklebt werden. Die Stärke darf maximal 10 mm betragen.

- (2) Auf Grabstätten sind Grabmale und –platten mit den in Anlage 3 genannten Abmessungen zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann unter Beachtung des § 22 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 22

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist durch den Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Das Nutzungsrecht ist bei Antragstellung nachzuweisen. Gleiches gilt für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Dem Antrag (Muster Anlage 4) ist zweifach bei zufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, zusätzlich Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, Symbole oder der Fundamentierung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erfolgt schriftlich und erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist. Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale werden einen Monat nach Benachrichtigung auf Kosten des Verfügungs-/Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (4) Nicht zustimmungspflichtige, provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze oder Holztafeln zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die Beschriftung erfolgt nur mit Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen.

§ 23

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach den allgemeinen anerkannten Handwerksregeln so zu fundamentieren und befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind, beim Öffnen nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 25

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von vier Wochen beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten der Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(2) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(3) Veränderungen an denkmalgeschützten Grabmalen, die in einem Verzeichnis geführt werden, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalbehörde.

§ 26

Entfernung

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit oder nach Entziehung der Verfügungsberechtigung oder des Nutzungsrechtes an Grabstätten, sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 27

Grabeinfassungen

Gräber sind in den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Feldern mit einer Natursteineinfassung gemäß Anlage 2 oder einer Hecke einzufassen.

Vor dem Verlegen der Natursteineinfassungen ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Grabeinfassungen müssen eine Mindeststärke von 6 cm aufweisen. Dort wo es möglich ist, sind Randeinfassungen bis zu einer Maximalstärke von 15 cm zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen für bestimmte Felder zulassen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass ein Mindestinnenmaß inkl. Fundamentierung und Grabstein von 1,00 m x 2,30 m eingehalten wird. Werden die Maße nicht eingehalten, sind die entstehenden

Mehrkosten vom Verfügungs-/ Nutzungsberechtigten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauerhaft in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind alle Gehölze, die innerhalb weniger Jahre eine Höhe von zwei Metern überschreiten und daher für eine Grabstätte ungeeignet sind.

(3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Torf und torfhaltigen Produkten ist nicht zulässig.

(4) Bei der Verwendung von Kies zur Grabgestaltung ist nur Kies ohne künstliche Einfärbung mit einer Korngröße von mindestens 8 mm zulässig. Eine Versiegelung der Flächen durch Folien, Teerpappe o.ä. ist nicht gestattet. Beim Austausch der verwendeten Materialien sind diese durch den Nutzungsberechtigten an den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Orten zu entsorgen. Eine Entsorgung des Materials ist nur während der Dienstzeiten des Friedhofspersonals möglich.

(5) Kunststoffe und sonstige nicht oder schwer verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei der Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen

oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

- (6) Das Aufstellen und Errichten von Bänken, Rankgerüsten, Pergolen, Zäunen und Gittern auf den Grabstätten oder in den gärtnerischen Anlagen ist nicht zulässig.

§ 29

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sind entsprechend des § 27 einzufassen.
- (2) Eine Komplettabdeckung des Grabes ist nicht zulässig.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs-/ Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt er der Verpflichtung nicht nach, wird die Grabstätte auf seine Kosten durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet.
- (2) Ist der Verfügungs-/ Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und

sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VIII. Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenzellen

- (1) Leichenzellen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder in Begleitung des Bestatters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Ausnahmegenehmigungen gemäß § 11 Abs. 3 Best G NRW sind rechtzeitig bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen mit übertragbaren Krankheiten infizierten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien hierfür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird.
- (3) Themenbestattungen, Musik- und Gesangs-

darbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bis-herigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 2 finden keine Anwendung auf Ehrenggrabstätten im Sinne des § 17.

§ 34

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 29.07.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 27.04.2012 zur Friedhofsatzung der Stadt Willich vom 29. Juli 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 27.04.2012

gez.

(Josef Heyes)

Der Bürgermeister

Anlage 1




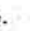
Gemeinschaftsbetriebe Willich

- Friedhofsverwaltung -

Niersplan 5, Neersen


Briefanschrift: Stadt Willich, 47875 Willich


AnsprechpartnerIn: 

Zimmer: 008 Telefon: 949-

E-Mail: gbw@stadt-willich.de

Fax: 949-511

Mein Zeichen: 

Datum: 

Zulassungsgenehmigung

Herr

-Firma-

ist berechtigt, auf den Friedhöfen der Stadt Willich gärtnerische Arbeiten zu verrichten und die Pflege der Gräber zu übernehmen.

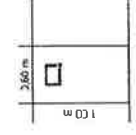
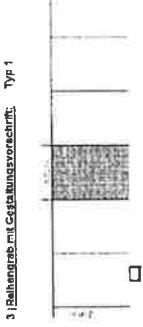
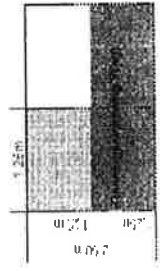
Diese Genehmigung gilt für 5 Jahre ab Ausstellungsdatum, sofern sich die Voraussetzungen des Antragstellers nicht verändern.

Nach Ablauf dieser Frist ist die erforderliche Zulassungsgenehmigung unaufgefordert, sofern erwünscht, erneut zu beantragen.

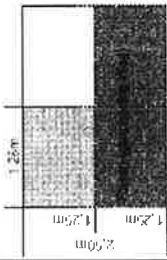
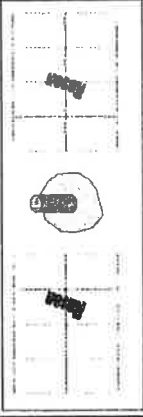
Grundlage für diese Zulassungsgenehmigung ist die Friedhofssatzung der Stadt Willich in der jeweils gültigen Fassung.

Im Auftrag

Anlage 2

Grabarten		Beschreibung	Bestattungsmöglichkeit	
Grabart	Beschreibung		Erdbestattung	Urnenbestattung
Reihengrabstätten				
Typ 1	<p>Reihengräber werden vom Verfügungsberechtigten angelegt und unterhalten. Sie werden für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</p> <p>Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr angelegt.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>	<p>1.) Kindergrab</p>  <p>3.) Reihengrab mit Gestaltungsvorschrift: Typ 1</p> 
Typ 2	<p>Grabstätten, deren Gräber in einer Rasenfläche liegen. Die obere Hälfte ist vom Verfügungsberechtigten zu pflegen, die untere Hälfte liegt in einem Rasenband, welches von der Friedhofsverwaltung gepflegt wird.</p>			<p>Reihengrab: Typ 2</p> 

Anlage 2

Grabarten		
Beschreibung	Bestattungsmöglichkeit	Bestattungsmöglichkeit
<p>Reihengrabstätten</p> <p>Grabstätten, deren Gräber in einer Rasenfläche liegen. Die obere Hälfte ist einheitlich nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu bepflanzen, die untere Hälfte ist als Rasenfläche anzulegen. Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Der Erwerber des Grabes hat die Anlegung und die Pflege für die jeweilige Ruhezeit über ein Gartenbauunternehmen mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege sicherzustellen.</p>	<p>Erdbestattung</p> <p>X</p>	<p>Reihengrab Typ 3</p> 
<p>Grabstätten die innerhalb einer zusammenhängenden Rasenfläche liegen. Das Aufstellen von Grabzeichen (z.B. Steine, Kreuze und Grablichter und Blumenschmuck) ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. An zentraler Stelle besteht die Möglichkeit den Namen und den Todestag des Verstorbenen durch einen Steinmetz eingravieren zu lassen. Die hierfür zu verwendende Schriftart und -größe ist bei der Friedhofsverwaltung zu erhalten. Die Pflege und Unterhaltung der Grabanlage obliegt allein der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>X</p>	<p>Reihengrab teilanonym: Typ 4</p> 

<u>Grabarten</u>		Bestattungsmöglichkeit	Grabart
<u>Beschreibung</u>			
<u>Reihengrabstätten</u>		Erdbestattung	
Anonyme Rasengrabstätten sind Grabstätten, die innerhalb einer Rasenfläche liegen. Das Aufstellen von Grabzeichen (Siehe Typ 4) ist nicht erlaubt. Sowohl die Beisetzung als auch der Bestattungsort bleiben anonym. Diese Art der Bestattung kann nur erfolgen, wenn der / die Verstorbene durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, dass seine Angehörigen sowie die Öffentlichkeit von der Beisetzung ausgeschlossen sein sollen.	X		Typ 3
Anonyme Rasengrabstätten die zur einmaligen Aufnahme von 8 Urnen bereitgestellt werden. Sonst wie Typ 5.	X		Typ 4

Anlage 2

generab anonym: Typ 5

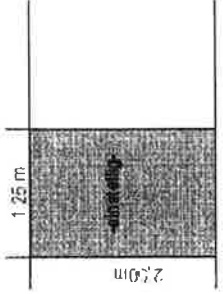

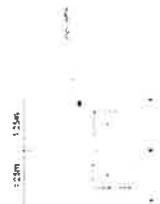


Urnenrab anonym (acht Urnen):



	Grabart	
		Typ 5
		Typ 6

Anlage 2

Grabarten		
Bestattungsmöglichk keit		
Erdbestat- tung	Urnen- bestattung	
X	X	<p>Wahlgrabstätte</p>  <p>2,40m 1,25m</p>
		<p>Typ7 Urnenwahlgrab mit Gestaltungsvorschrift</p>  <p>1,00m</p>
X	X	<p>Pflegefreie Wahlgrab-ur-Erdbestattungen -steinschallig Grabgröße: 2,50m x 1,25m</p>  <p>2,50m 1,25m</p>

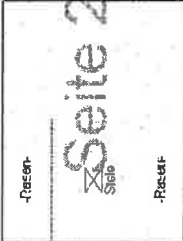
	Beschreibung
Grabart	
Wahlgrabstätten	
Typ 7	<p>Grabstätten die vom Nutzungsberechtigten angelegt, gepflegt und unterhalten werden.</p> <p>Wahlgrabstätten werden als Normal- oder Tiefengräber angeboten.</p>
Typ 8	<p>Pflegefreie Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die von der Friedhofsverwaltung angelegt</p> <p>Die Ablage / das Aufstellen von Grabschmuck, wie z.B. Grablichtern, Kränzen oder Blumen, etc. ist nur auf den Grabplatten selbst zulässig.</p>

Anlage 2

Grabarten	
Bestattungsmöglichkeit	
Erdbestattung	
Urnenbestattung	
X	<p>Planmäßiges Wahlgrab für Urnenbestattungen</p> <p>Grabgröße: 1,00m x 1,00m</p>
X	<p>Urnenstein/-wände Typ 9</p>

Grabart		Beschreibung
Wahlgrabstätten		
Typ 8		
Typ 9		<p>Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten aus Urnenkammern bestehend in Urnenstelen oder -wänden. Die Ablage / das Aufstellen von Grabschmuck, wie z.B. Grablichtern, Kränzen oder Blumen, etc. ist nur an den dafür vorgesehenen und von der Friedhofsverwaltung eingerichteten Orten zulässig. In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die mögliche Beschriftung der Verschlussplatte hat durch einen zugelassenen, vom Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz zu erfolgen.</p>

Anlage 2

Grabarten		
Urnenbestattung		
X		<p>Leibestüchte und Totgebürten Typ 10</p> 

Grabart	Beschreibung	Bestattungsmöglichkeit
<u>Wahlgrabstätten</u>		Erdbestattung
<u>Typ 10</u>	<p>Grabstätten zur Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten. Die Beisetzung kann in vorhandene Wahl- und Reihengrabstätten erfolgen, wenn die verbleibende Ruhefrist / Nutzungsdauer noch mind. 10 Jahre beträgt. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Beisetzung in einen hierfür einzurichtenden Grabfeld.</p>	X

Anlage 3

Grabarten	Liegeplatten		Stehende Grabmale		
		Sichtfläche	Mindeststärke	Höhe	Breite
Reihengräber					
Normales Reihengrab	Typ 1	1/3 der Grabfläche	10 cm	0,80 m	0,80 m
Reihengrab	Typ 2	-	-	0,50 m	0,40 m
Reihegrab Pflege Treuhandstelle	Typ 3	-	-	0,50 m	0,40 m
Urnenreihengrab*	Typ 1	0,50 m x 0,70 m	10 cm	0,50 m	0,40 m
Wahlgräber					
Wahlgrab für Erdbestattung mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	Typ 7	0,50 m ² Sichtfläche	10 cm	1,00 m ²	Sichtfläche je Grabstelle
bei mehrstelligen Gräbern				1,00 m ²	Sichtfläche je Grabstelle
Wahlgrab für Erdbestattung mit allgem. Gestaltungsvorschrift	Typ 7	3,12 m ² Sichtfläche	6 cm	2,00 m ²	Sichtfläche je Grabstelle
Pflegefreies Wahlgrab für Erdbestattung	Typ 8	1,00 m x 0,60 m hochformat, zentriert	10 cm	-	-
Wahlgrab für Urnenbestattung mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	Typ 7	0,30 m ² Sichtfläche	10 cm	0,90 m	0,90 m
Wahlgrab für Urnenbestattung mit allgem. Gestaltungsvorschrift	Typ 7	1,00 m ² Sichtfläche	6 cm	0,90 m	0,90 m
Pflegefreies Wahlgrab für Urnenbestattung	Typ 8	0,60 m x 0,40 m oder 0,70 m x 0,50 m hochformat, zentriert	6 cm	-	-

* Beim Urnenreihengrab ist wahlweise eine Komplettabdeckung bzw. die Aufstellung eines Grabmals zulässig. Ersatzweise kann eine Einfassung in 6 cm Breite, mit einer vorderen Einfassung von 10 cm Breite zur Aufnahme von Namen verlegt werden.

Antrag auf Genehmigung

- eines Grabmals auf dem Friedhof einer Einfassung ausführende Firma:

9 Skizze Maßstab: 1:10
Muster

1. Grabstätte, Feld/Weg: _____ Reihe: _____ Nr.: _____
2. Nutzungsberechtigter: (komplette Anschrift) _____
3. Name und Todeslag des Verstorbenen: _____
4. Material des Grabmals / der Einbebung: _____
5. Maße des Grabmals: Breite: _____ cm, Höhe: _____ cm, Stärke: _____ cm
6. Art der Oberflächenbearbeitung: _____
7. Art / Bearbeitung der Schrift und der Symbole: _____
8. Art, Stärke und Anlage des Fundamentes und der Verfübung: _____

bitte wenden

Formular Nr. 03-04/02-041, S. 2

Genehmigt:
 47877 Wüllich, den
 Der Bürgermeister
 Friedhofverwaltung

Die im Antrag in rot eingetragenen Änderungen sind für die Grabmalerrichtungen verbindlich.

_____ den _____

Unterschrift des Antragstellers _____ Unterschrift der beauftragten Firma _____

Formular Nr. 03-04/02-041, S. 2

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft Amern**

**Jagdgenossenschaft Amern
Der Jagdvorsteher
Bekanntmachung**

**der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in Schwalmtal
für die Geschäftsjahre 2012/2013 und 2013/2014**

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV.NW 1995 S.2) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 8 Abs. 2 und 14 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern vom 03. Juli 1989 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal am 26. April 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Geschäftsjahre 2012/2013 und 2013/2014 wie folgt festgesetzt:

<u>in der Einnahme:</u>	Haushaltsjahr 2012/2013 71.506,31 Euro
	Haushaltsjahr 2013/2014 71.347,40 Euro
<u>in der Ausgabe:</u>	Haushaltsjahr 2012/2013 71.506,31 Euro
	Haushaltsjahr 2013/2014 71.347,40 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2012/2013 und 2013/2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 31.05.2012 bis zum 14.06.2012 beim Unterzeichner, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal, öffentlich aus.
Schwalmtal, den 26. April 2012

Jagdgenossenschaft Amern
Der Vorstand
Gez.
- Schroers -
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich

**der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr 2012/2013
(1. April 2012 bis 31. März 2013)**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land NRW, hat die Genossenschaftsversammlung vom 16.04.2012 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2012/2013 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2012/2013 wird

in der Einnahme auf	17.239,00 EUR
und in der Ausgabe auf	17.239,00 EUR

festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2012/2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 21. Mai bis 01. Juni 2012, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz, zur Einsichtnahme aus.

Nettetal, den 16. April 2012

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 404

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lobberich

**des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2012/2013 (01. April 2012 bis 31. März 2013)
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich.**

Der Jagdpachtverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2012/2013 liegt mit dem Jagdkataster in der Zeit vom 21.05.12 bis 01.06.12 beim Kassenführer Matthias Schuren, Caudebec-Ring 18 a, jeweils von 9 Uhr bis 12 Uhr, zur Einsicht durch die Jagdgenossen des Jagdbezirks Lobberich aus.

Der Jagdpachtverteilungsplan wird entsprechend der Satzung, § 16, bekannt gemacht. Widersprüche gegen die Jagdpachtverteilung können nur innerhalb der Bekanntmachungsfrist berücksichtigt werden.

Nettetal, den 16. April 2012

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 404

Einwohner am 31. März 2012

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2011)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.841	7.776	8.065
Gemeinde Grefrath	15.569	7.629	7.940
Stadt Kempen	35.647	17.303	18.344
Stadt Nettetal	41.891	20.568	21.323
Gemeinde Niederkrüchten	15.438	7.586	7.852
Gemeinde Schwalmatal	18.841	9.191	9.650
Stadt Tönisvorst	29.625	14.362	15.263
Stadt Viersen	75.383	36.397	38.986
Stadt Willich	51.821	25.398	26.423
Kreis Viersen	300.056	146.210	153.846

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 405

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
